

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2013	Nr. 9
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes
Vom 22. Mai 2013.....

30

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes

Vom 22. Mai 2013

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 331), § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (Amtsbl. S. 172) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 16.05.2012 (Dienstbl. S. 151), erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung

„Anlage 2
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 3

§ 1

Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge wird unbeschadet der §§ 2 bis 4 eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen.

§ 2

(1) Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerber/Bewerberinnen wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelornote, zugrunde gelegt. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. August, Studienbeginn zum Sommersemester: 15. Februar) vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

(1) Für den Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerber/Bewerberinnen beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

(1) Für den Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerber/die Bewerberin beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

(1) Für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ wird die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

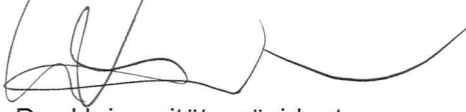
(2) Bei gleicher Qualifikation von Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Ländern wird dem Bewerber oder der Bewerberin der Vorrang gegeben, dessen/deren Land im Vergleich zu den Nationen der anderen Bewerber/Bewerberinnen unterrepräsentiert ist.

(3) Bei mehreren Bewerbungen aus demselben Land bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Grad der Qualifikation.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 24. Juni 2013



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)